

Bericht zur Tagung des Verbandsausschusses	1
Stellungnahme der BDA	3
Stellungnahme des DGB	4
Fortentwicklung der Zusammenarbeit des Verbandsausschusses	5
Ankündigung von Veranstaltungen	6

Intertemporale Freiheitssicherung in den sozialen Sicherungssystemen

Bericht über die Tagung des Verbandsausschusses des Deutschen Sozialrechtsverbandes am 6./7. Oktober in Berlin

Am 6. und 7. Oktober 2022 fand in Berlin die turnusgemäße Tagung des Verbandsausschusses des Deutschen Sozialrechtsverbandes statt.

Die Tagung begann am 6. Oktober 2022 mit einem gemeinsamen Abendessen, das bereits den ersten persönlichen Austausch unter den Teilnehmern ermöglichte.

Die fachliche Arbeit startete am Morgen des 7. Oktobers 2022 beim GKV-Spitzenverband. Sie gliederte sich in zwei Teile. Im ersten Teil befasste sich der Verbandsausschuss mit dem Thema „Intertemporale Freiheitssicherung – Pflicht zur Reform der Systeme der sozialen Sicherung?“ (1.). Im zweiten Teil diskutierten die Mitglieder des Verbandsausschusses über eine mögliche Fortentwicklung seiner Aktivitäten (2.).

1. Intertemporale Freiheitssicherung und die Konsequenzen für die sozialen Sicherungssysteme

Der fachliche Teil der Tagung stand unter der Überschrift „Intertemporale Freiheitssicherung – Pflicht zur Reform der Systeme der sozialen Sicherung?“.

Grund für die Fragestellung war der „Klimabeschluss“ des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18 et al., BVerfGE 157, 30). Das Gericht hat in dieser Entscheidung ein neues grundrechtliches Institut geschaffen, nämlich die Gewährung von „Freiheit in der Zeit“. Zur Überzeugung des Bundesverfassungsgerichts kann das Grundgesetz unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen verpflichtet. Neben diesen materiell-rechtlichen Aspekten kommt der Klimaschutzentscheidung auch eine (verfassungsrechts-) prozessuale Bedeutung zu. Denn die „intertemporale Freiheitssicherung“ ermöglicht es, (mögliche) Grundrechtsverletzungen über die eingriffsähnliche Vorwirkung auch in Bezug auf zukünftige Sachverhalte und für künftige Generationen bereits heute prozessual geltend zu machen.

In ihrer intertemporalen Wirkung schützen die Grundrechte vor einseitigen Verlagerungen von Belastungen in die Zukunft und damit auf die dann verantwortliche Generation (Generationsengerechtigkeit). Dieser Topos wird aber in ähnlicher Weise in Bezug auf

die Systeme der sozialen Sicherung, namentlich die gesetzliche Renten- und Kranken- sowie zunehmend die soziale Pflegeversicherung, diskutiert. Die vom Bundesverfassungsgericht für seine Argumentation fruchtbar gemachten Freiheitsrechte sind auch für das Sozial(versicherungs)recht zentral. Einerseits greifen insbesondere Mitgliedschafts-, Beitrags- und Steuerpflichten in die Freiheitsrechte der Bürger ein, andererseits sichern die Systeme die Freiheit der vom sozialen Sicherungsfall Betroffenen; zugleich kommt der Staat seinen verfassungsrechtlichen Schutzpflichten nach (z.B. hinsichtlich der Gewährung der notwendigen medizinischen Versorgung).

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts müssen für das Eingreifen der intertemporalen Freiheitssicherung insbesondere zwei Voraussetzungen vorliegen: Erstens eine unumkehrbare Entwicklung und zweitens ein intertemporales Budget. Ob diese und weitere notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind und ob die Klimaentscheidung deswegen auf die Systeme der sozialen Sicherung übertragbar ist, wird in der Literatur intensiv diskutiert und unterschiedlich beantwortet (vgl. nur bejahend: Kirchhof, Intertemporale Freiheitssicherung 2022; Schlegel NJW 2021, 2782, 2788; verneinend: Steiner NZS 2022, 687, 690 – der Beschluss des BVerfG sei auf Art. 20a GG konzentriert; Becker NJW 2022, 1222; Janda ZRP 2021, 149 zur Rentenversicherung; Franzius KlimR 2022, 102, 107; Axer SGB 2022, 453; Koop NVwZ 2022, 519 zur gesetzlichen Rentenversicherung; zum

Reformbedarf allgemein Brossardt NZS 2022, 721, 722; Di Pasquale NZS 2022, 724ff). Die Stimmen, die eine Übertragbarkeit verneinen, stellen meist entweder darauf ab, dass es für das Sozialrecht an einer dem Art. 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Regelung fehlt, oder verneinen die „Unumkehrbarkeit“ der Entwicklung im Sozialrecht.

Insofern war die Übertragbarkeit des Klimaschutzbeschlusses auf die Systeme der sozialen Sicherung ein ideales Thema für die Diskussion im Verbandsausschuss des Deutschen Sozialrechtsverbandes. Dafür konnte der Ausschuss Professor Dr. Gregor Kirchhof (Inhaber des Lehrstuhles für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Steuerrecht an der Universität Augsburg sowie Direktor des Institutes für Wirtschafts- und Steuerrecht), Dr. Anne Thomas (Referatsleiterin „Soziale Sicherung“ bei der BDA) und Robert Nazarek (Referatsleiter „Sozialrecht“ beim DGB) als Referenten gewinnen.

Prof. Dr. Gregor Kirchhof begann mit der klaren These: „Die Umlagesysteme steuern auf einen demographischen Abgrund zu. Das Grundgesetz verlangt bereits jetzt, sie grundlegend zu reformieren“.

Diese These begründet er in seinem für den Verbandsausschuss dankenswerterweise erarbeiteten Manuskript umfassend wie folgt:

*Dr. Martin Krasney,
Vorsitzender des Verbandsausschusses*

a. Vortrag von Herrn Prof. Dr. Kirchhof

Das Bundesverfassungsgericht blickt in seiner wegweisenden Klimaschutzentscheidung weit in die Zukunft und über das Umweltrecht hinaus. Das Gericht erweitert den Grundrechtsschutz um ein neues freiheitliches Institut, die „intertemporale Freiheitssicherung.“ Werden heute Weichen gestellt, die morgen sicher zu Grundrechtseingriffen führen, sind die Freiheitsrechte bereits jetzt zu achten. Den Anlass bot der Kampf gegen den Klimawandel. Dieser verlangt, die Erderwärmung zu reduzieren und daher weniger Treibhausgase zu verbrauchen. Der deutsche Gesetzgeber hat deshalb Kohlenstoffdioxid-Kontingente festgelegt, die gegenwärtig und

zukünftig genutzt werden dürfen. Doch wer seine grundrechtlichen Freiheiten entfaltet, wer sich fortbewegt, wer heizt, kocht, Waren kauft oder Dienstleistungen in Anspruch nimmt, wer Gebäude errichtet oder Unternehmen gründet, emittiert Kohlenstoffdioxid. Nahezu jegliches Verhalten ist – so das Bundesverfassungsgericht – mit dem Ausstoß von Kohlenstoffdioxid (CO₂) verbunden. Dann aber begrenzen die gesetzlich geregelten CO₂-Kontingente Freiheit. Entscheidet der Gesetzgeber heute, dass mehr CO₂ verbraucht werden darf, muss dieses morgen eingespart und daher auf Freiheit verzichtet werden. Die Möglichkeiten, Grundrechte zu entfalten, sind daher – so fährt das Gericht fort – bereits jetzt über die Zeit und Generationen hinweg verhältnismäßig zu verteilen. Diese intertemporale Freiheitssicherung dient letztlich der Gleichheit in der Zeit.

Zwei enge Voraussetzungen

Der neue Grundrechtsschutz greift unter zwei engen Voraussetzungen. Erstens muss eine Entwicklung im Wesentlichen feststehen und daher – wie die Erderwärmung – kaum korrigierbar sein. Sonst werden heute keine Weichen für die Zukunft gestellt. Der Gesetzgeber könnte eingreifen und z.B. künftige Freiheitsbeschränkungen verhindern. Mit dieser Voraussetzung verbunden muss zweitens ein intertemporales Budget existieren, das die Gegenwart mit der Zukunft wie in der Zeit kommunizierende Röhren verbindet. Verbrauchen wir heute mehr CO₂, ist dieses morgen freiheitswirksam einzusparen. Hinzutreten können Gefahrenschwellen, wenn die Erderwärmung auf über 1,5° C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau steigt. Diese Kippunkte intensivieren den Freiheitsschutz, bilden jedoch keine Voraussetzung.

Intertemporaler Freiheitsschutz in den Sozialsystemen

Gegenwärtig stellt sich die Frage, ob eine intertemporale Freiheitssicherung über den Klimaschutz hinaus auch in anderen Bereichen wie den Sozialsystemen greift. Dieser Frage sind die Unterschiede in den aufgerufenen Fällen bewusst. Der Klimawandel bedroht die gesamte Welt. Ihm kann nur in einer erheblichen weltübergreifenden Anstrengung angemessen begegnet werden.

Demgegenüber erscheint die Reform der Sozialsysteme eher als ein hausgemachtes Problem, das deutlich leichter zu lösen ist. Der Grundrechtsschutz in der Zeit aber wurzelt in den Freiheitsrechten und in der Gleichheit. Freiheit und Gleichheit sind grundsätzlich unbestimmt. Sie entfalten sich ersichtlich auch in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Die Sozialsysteme schützen Menschen in Situationen besonderer grundrechtlicher Betroffenheit, wenn sie krank, pflegebedürftig oder im Alter auf Erträge angewiesen sind. Zuweilen sichern die Systeme eine menschenwürdige Existenz. Die Menschenwürdegarantie und die weiteren grundrechtlichen Gewährleistungen sind in den Sozialsystemen auch in der Zeit zu wahren. Es greift – bei allen Unterschieden zum Klimawandel – ein intertemporaler Grundrechtsschutz.

Zwei unumkehrbare Entwicklungen

Die Sozialsysteme werden von zwei im Wesentlichen unumkehrbaren Entwicklungen erfasst, die in den Entscheidungen für die Umlagefinanzierungen und der Demographie wurzeln. Es werden heute Weichen gestellt, die morgen Grundrechtseingriffe bewirken. Im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung werden die Leistungen unmittelbar durch die Beiträge finanziert. Aber auch die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung beruhen auf einem Generationenvertrag. Auch sie sind von der Anzahl der Beitragszahler abhängig, wenn sich die Beiträge nach dem Lohn und Lohnersatz bemessen. Werden heute Beiträge gesenkt oder Leistungen erhöht, müssen morgen höhere Beiträge entrichtet werden, um vergleichbare Leistungen zu erhalten. Das Renteneintrittsalter beeinflusst beides, die Dauer der zu zahlenden Beiträge und der zu gewährenden Leistungen. Zwar wirken insgesamt auch Variablen wie die Erwerbsquote, die Zuwanderung oder das Produktivitäts- und Qualifikationsniveau. Doch prägt die Demographie in den klaren Befunden des Statistischen Bundesamtes die Umlagesysteme – mit schwerwiegenden Folgen.

Demographischer Abgrund

Junge Menschen werden gegenwärtig in den Sozialsystemen verpflichtet, obwohl sie ohne eine grundlegende

Reform keine hinreichenden Leistungen aus den Versicherungen erwarten dürfen. Die Systeme steuern auf einen Abgrund oder – in den Worten der Klimaschutzentscheidung – einen Kippunkt zu, in dem drei im Grunde unumkehrbare demographische Entwicklungen zusammenlaufen. Erstens sinkt die Zahl der Beitragszahler und steigt der Anteil der Leistungsempfänger. Zweitens erhöhen sich mit der Lebenserwartung die Leistungsdauer und der Bedarf. Die Ausgaben treibt – ebenfalls zum Wohle aller – auch der medizinische Fortschritt. Drittens intensiviert sich der bereits so bewirkte erhebliche Druck, wenn die sog. „Babyboomer“ in den nächsten 25 Jahren von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern werden. Das Verhältnis von Erwerbstätigen zu Rentnern wird sich bei einer moderaten Entwicklung und gleichbleibendem Renteneintrittsalter von 2,2 auf 1,1 zu 1 halbieren. Die Leistungsberechtigten werden sich im Vergleich zum Jahr 1990 von rund 10 auf 20 Millionen verdoppeln (Statistisches Bundesamt). Ohne eine grundlegende Reform werden die Sozialversicherungen kollabieren. Der Schutz der Menschenwürde, der Freiheit und Gleichheit, der grundrechtlich geschützten Anwartschaften in den Sozialsystemen verlangt daher bereits jetzt, die Systeme zu erhalten und sie daher grundlegend zu reformieren.

Notwendige Reform der Systeme

Dieser Auftrag kann nicht einfach – wie zuweilen angenommen – durch den Einsatz von Steuergeldern oder Staatsschulden verhindert werden – auch unabhängig davon, dass sich die Finanzlücke in den Systemen aufgrund der demographischen Entwicklung deutlich vergrößern wird und in Zukunft daher nur schwer zu finanzieren ist. Das Grundgesetz verlangt, das jeweilige System freiheits- und gleichheitsgerecht zu gestalten. Jede Sozialversicherung ist zu erhalten und daher auch aus sich heraus nachhaltig zu finanzieren, damit sie ihren spezifischen grundrechtssichernden Auftrag erfüllen kann. Leistungen außerhalb eines Systems etwa für die allgemeine soziale Infrastruktur oder besondere Hilfen für Kranke oder Pflegebedürftige können Grundrechtsverstöße in der jeweiligen Versicherung nicht korrigieren. Ohnehin erfüllen solche externen Leistungen in der Regel

Anliegen, die außerhalb des jeweiligen Versicherungsauftrages liegen. Zudem erreichen sie die maßgeblichen Versicherten nicht gleichheitsgerecht. Insgesamt müssen die Beiträge und Leistungen auch in der Zeit verhältnismäßig und gleichheitsgerecht sein. Die nächste Generation darf nicht in Teilen schutzlos gestellt, nicht systemisch gefährdet und benachteiligt werden. Steuerfinanzierte Zuschüsse können Finanzlücken schließen, nicht aber die strukturellen Probleme lösen.

Reformauftrag

Angesichts des demographischen Abgrundes und der besonderen grundrechtlichen Betroffenheit, der die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung begegnen, sind die Menschen bereits heute intertemporal zu schützen. Die Beiträge und Leistungen, das Renteneintrittsalter, letztlich die gesamten Systeme müssen auch in der Zeit das Maß der Grundrechte wahren. Die Leistungen sind dabei in der Gegenwart und nicht über Schulden von der nächsten Generation zu finanzieren. Dieser wurden bereits jetzt zu hohe Lasten aufgebürdet – im drängenden Sicherheitsauftrag, im Klimawandel, in der mit diesen Anliegen verbundenen Energieversorgung, im Reformstau in weiteren zentralen Infrastrukturen wie der Digitalisierung, in den sehr hohen Tilgungs- und Zinspflichten der öffentlichen Kredite und eben in der demographischen Entwicklung. Die Sozialsysteme dürfen auch in Zukunft keinen schutzlos stellen. Sie sind daher bereits jetzt in weiten Teilen aus der Umlagefinanzierung zu führen und zukunftsfest zu gestalten. Die elementaren und zuweilen existenzsichernden Leistungen der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind verhältnismäßig und gleichmäßig in der Zeit zu gewähren.

Prof. Dr. Gregor Kirchhof

b. Stellungnahme der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Intertemporale Freiheitssicherung = Pflicht zur Reform der Sozialversicherung?

– Folgen des „Klimaschutzbeschlusses“ des Bundesverfassungsgerichts für die Systeme der sozialen Sicherung

Auf den ersten Blick weisen die Grundsätze der intertemporalen Gerechtigkeit aus dem Klimaschutzbeschluss Gemeinsamkeiten mit der Generationengerechtigkeit im Sozialversicherungsrecht auf. Im Kern soll sowohl beim Klima als auch der sozialen Sicherung keine Generation zu Lasten einer anderen Generation leben – auch nicht auf Kosten zukünftiger Generationen, sondern die erwartbaren Lasten müssen annähernd gleich auf die Generationen verteilt werden. Es existiert sowohl beim Klima als auch in der sozialen Sicherung ein gewisses Schutzbedürfnis vor künftigen Belastungen infolge ungünstiger Entwicklungen.

Im Sozialversicherungsrecht kommen für eine Übertragbarkeit der Grundsätze aus dem Klimaschutzbeschluss neben der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (GKV und SPV) vor allem die Rentenversicherung als mögliches Anwendungsfeld in Betracht. Die sog. doppelte Haltelinie versucht hier der unterschiedlichen Lastenverteilung auf die Generationen entgegenzusteuern, auch wenn dies mit einer Geltungsdauer bis 2025 noch nicht nachhaltig gelöst ist. Als Anerkennung für den generativen Beitrag erhalten Kindererziehende zudem höhere Rentenanwartschaften.

In der GKV und der SPV ist der bedeutendste Vorteil die beitragsfreie Mitversicherung der Kinder. Damit wird zum einen eine soziale Lastenumverteilung vorgenommen, aber eben auch der generative Beitrag gewürdigt. Im Bereich der SPV spielt der generative Gedanke in beiden Beitragssatzentscheidungen des BVerfG (vom 3.4.2001 und 7.4.2022) eine Rolle. Aber: im BVerfG-Beschluss des Ersten Senats vom 7.4.2022 zum Erziehungsaufwand im Beitragsrecht der Sozialversicherung wurde auf den Klimabeschluss ausdrücklich kein Bezug genommen. Der erste Senat überträgt also gerade nicht die im Klimabeschluss entwickelten Maßstäbe auf das Sozialversicherungsrecht.

Das ist auch richtig, denn es gibt erhebliche Unterschiede im Klimaschutz und in der Sozialversicherung:

- Beim Klimaschutz geht es um natürliche Ressourcen und bei Überschreiten von bestimmten Gradzahlen bei der Erderwärmung um irreversible Schäden. Bei der Sozialversicherung ist es im Vergleich weniger dramatisch. Die Irreversibilität ist nicht in dem Maß gegeben wie beim Klima. Die fehlende Unumkehrbarkeit der Entwicklung ist der zentrale Punkt, warum die Grundsätze der intertemporalen Freiheitssicherung nicht auf die Sozialversicherung übertragen werden können. Durch die Anpassung zahlreicher Stellschrauben, wie z. B. die Erhöhung des Renteneintrittsalters, lassen sich schnell Anpassungen des Systems an die tatsächlichen Gegebenheiten vornehmen.
- Während es für das Klima im Grundgesetz einen Anknüpfungspunkt für ein intertemporales Recht zur Freiheitssicherung gibt, ist das für die Sozialversicherung nicht der Fall:
 - Im Klimabeschluss geht es zentral um die Verantwortung des Staates nach Art. 20 a GG beim Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Dieses Ziel ist für die Sozialversicherung nicht relevant.
 - Auch über die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG lässt sich keine intertemporale Komponente konstruieren, da eine bestimmte Leistungshöhe von Ansprüchen oder Anwartschaften nicht garantiert ist
 - Das Sozialstaatsprinzip reicht auch nicht als Anknüpfungspunkt für eine intertemporale Betrachtung aus, da es sich durch das Gegenwartsprinzip auszeichnet.
 - Fraglich könnte noch sein, ob sich aus der intertemporalen Freiheitssicherung selbst eine neue, zeitlich entgrenzte Grundrechtsdimension ableiten lässt. Letztendlich muss man dies aber verneinen, da damit alle definierten Rechtsbegriffe wie Eingriff/Schutzbereich/Rechtfertigung verschwimmen und entgrenzt werden würden.
 - Aufgrund des Klimaschutzurteils und der Heraushebung der „intertemporalen Freiheitsdimension“ wird auch der Gedanke der Generati-

onengerechtigkeit mit neuer Bedeutung aufgeladen. Dass deshalb die Generationengerechtigkeit zeitnah sogar selbst zum Verfassungsprinzip aufgewertet wird, erscheint eher unwahrscheinlich.

Fazit: Der Klimaschutzbeschluss des BVerfG lässt sich nicht auf die Systeme der sozialen Sicherung übertragen, auch wenn es auf den ersten Blick gewisse ähnliche Ansätze geben mag.

Dennoch hat der Gedanke der Generationengerechtigkeit durch den Klimaschutzbeschluss eine erhebliche Aufwertung erfahren und der Staat ist umso mehr verpflichtet, die Systeme der sozialen Sicherung zukunftsfest zu gestalten und notwendige Reformen zeitnah anzugehen.

Ob wir also die Übertragbarkeit des Klimaschutzbeschlusses auf die soziale Sicherung bejahen oder nicht:

Wir müssen uns im Ergebnis täglich fragen: Welche Maßnahmen müssen wir jetzt vornehmen, um zukünftige Generationen nicht unverhältnismäßig zu belasten und um die Sozialversicherungen dauerhaft leistungsfähig zu halten?

Dr. Anne Thomas, Referatsleiterin „Soziale Sicherung“ bei der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

c. Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Grundsätze des Klimabeschlusses des BVerfG nicht auf Sozialversicherung übertragbar

Die von Prof. Dr. Kirchhof gesehene Notwendigkeit einer Reform der SV aufgrund der Übertragbarkeit der Grundsätze des Klimabeschlusses des BVerfG teilt der DGB nicht.

Das GG enthält keine Art. 20a vergleichbare Staatszielbestimmung zur Sozialversicherung. Art. 20 Abs. 1 GG ist deutlich allgemeiner ausgestaltet, mit einem deutlich größeren Spielraum für den Gesetzgeber.

Der größere Unterschied ist allerdings: Die Klimaveränderung ist ein naturwissenschaftlicher Prozess mit Ursachen aufgrund menschlichen Handelns, die einmal angestoßen, nicht mehr reversibel sind.

Das SV-System ist dagegen eingebunden in den gesellschaftspolitischen Prozess, der dem Wandel unterliegt, dessen Folgerungen evaluiert werden können und beeinflussbar sind. Ergebnisse dieses Prozesses sind u. a. gesetzliche Regelungen; jederzeit reversibel und anpassbar an notwendige Änderungen.

Beispiel Rentenversicherung (RV)

Seit über 40 Jahren gibt es eine umfassende Anpassungsgesetzgebung, mit bis heute über 70 Gesetzen. Dies waren z. B. Aussetzungen von Rentenanpassungen, Einschränkungen von Ausbildungszeiten, die Anhebung vorgezogener Renten auf die Regelaltersgrenze 65 Jahre, Abschläge für vorgezogene Renten, die Abschaffung vorgezogener Renten wegen Arbeitslosigkeit und für Frauen, die Revision des Erwerbsminderungsrentenrechts, Anpassungen der Rentenformel und die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre.

Es gab aber nicht nur limitierende Neuregelungen. So erfolgen z. B. die Einbeziehung von Pflegezeiten in die RV, zur Verbesserung von Erwerbsminderungsrenten die Anpassungen der Zurechnungszeiten und die Sicherung des Rentenniveaus bis 2025 auf 48 % bei Einführung der doppelten Haltelinie für den Beitragssatz: keine Unterschreitung von 18,6 %, keine Überschreitung von 20 % bis 2025 sowie die Einführung der Grundrente.

Dies illustriert ohne Wertung das hohe Maß von Anpassungen über die Zeit.

Die Systemscheidung

Die Betrachtung von Gegenwart und Zukunft ist von der richtigen Entscheidung für das Umlagesystem determiniert.

Die Kapitalverluste der RV durch Krieg und Inflation begründen die Entscheidung. Der Kapitalmarkt reagiert unvorhersehbar und mit drastischen Folgen (Bankenkrise 2008, derzeitige Krise). Die umlagefinanzierte RV hat die Krisen bisher unbeschädigt überstanden.

Ein großer Vorteil des Umlagesystems ist die Nachsteuerung mit viel größerem zeitlichen Spielraum, um auf problematische Faktoren einzuwirken.

Das Umlageverfahren erlaubt differenzierte Betrachtungen und sozialen Ausgleich. Daraus ergibt sich für die Gewerkschaften das Bekenntnis zur Solidargemeinschaft.

Beitragssatz und Leistungsversprechen

Der Beitragssatz lag 1973 bei 18 % und liegt seit 2018 bei 18,6 %. Niedrigster und höchster Wert waren 1993 17,5 % und 1997 20,3 %. Seit 2018 liegt das Niveau von 1995 vor, das schon 1984/85 bestand.

Wichtig für die Beitragshöhe ist das niedrigste gegenwärtig erforderliche Niveau. Die Stabilität von Wirtschaft und Arbeitsmarkt steht dabei im Vordergrund; ohne dies zu kommentieren. Die Beitragsschwankungen haben einen verhältnismäßigen Rahmen eingehalten und weder zu wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Verwerfungen geführt noch das Umlageverfahren gefährdet.

Für das Leistungsversprechens ist politisch klar geworden, das Rentenniveau nicht auf 43 % abzusenken, sondern bei 48 % zu stabilisieren. Die gesetzliche Festlegung auf 43 % bis 2030 erfolgte 2005 basierend auf Schätzungen aus 2003. Die Korrektur und der Blick auf die gegenwärtigen Tatsachen ab 2025, entspricht der Sicht des BVerfG aus der Gegenwart die Auswirkungen in der Zukunft zu berücksichtigen.

Das BVerfG hatte Gelegenheit die Diskussion zur Übertragbarkeit des Klimabeschlusses auf das SV-System aufzugreifen, sich im Beschluss vom 07.04.2022 jedoch nicht geäußert.

Damit zur Demografie.

Gegen die Sicht der Unumkehrbarkeit in der RV, wird zu bedenken gegeben, dass die als kollabierender Faktor wahrgenommenen Babyboomer, die bald in Rente gehen, dort nur temporär verbleiben. Dies kann Anpassungen erforderlich machen. Im Zeitverlauf ergibt jedoch wieder eine andere demografische Situation und Verteilung von Beitragszahler*innen und Rentner*innen. Die Situation unterscheidet sich wesentlich von der Irreversibilität des Klimawandels.

Ein isolierter Blick auf die RV wird dem demografischen Problem nicht gerecht. Wir dürfen nicht dabei stehen bleiben Wirkungen zu betrachten, ohne die Ursache anzugehen.

Die demografische Entwicklung ist ein gesamtgesellschaftliches Problem, aufgrund der deutlich zu niedrigen Geburtenrate, die 2,1 betragen muss (ab 2015 über 1,5; Tiefststand 1994 1,24).

Zuwanderung hat seit 2012 weiter sinkende Bevölkerungszahlen verhindert. Sie ist von 80,4 Mill. auf 84,1 Mill gestiegen. Ob der Effekt anhält und weiter positiv auf die SV wirkt, ist ungewiss (zugewanderte Personen fast 80% im Erwerbsfähigenalter; 13 % Kinder bis 15 Jahre).

Die zu geringe Geburtenrate bleibt. Jedes Gemeinwesen ist langfristig auf neue Generationen angewiesen. Jungen Menschen fehlt offensichtlich das attraktive Umfeld Kinder zu erziehen. Das gilt es gesamtgesellschaftlich zu lösen. Dann gibt es keine Wirkungen für das SV-System.

Die davon losgelöste Forderung das SV-System grundlegend zu ändern, ist wenig zielführend.

Die demografische Entwicklung ist nicht unumkehrbar und die Übertragung des Klimabeschlusses auf die Sozialversicherung eher schwierig als zwangsläufig.

*Robert Nazarek,
Referatsleiter „Sozialrecht“ beim Deutschen
Gewerkschaftsbund*

2. Fortentwicklung der Zusammenarbeit im Verbandsausschuss

Im zweiten Teil der Tagung des Verbandsausschusses tauschten sich die Mitglieder und Gäste zu ihrer gegenwärtigen und künftigen Zusammenarbeit aus.

Im Ergebnis sprachen sich die Mitglieder dafür aus, dass sich der Verbandsausschuss auch zwischen seinen Tagungen einmal im Jahr zusammensetzt. Dieses Treffen erfolgt dann ohne festen Programmablauf, sondern dient dem Austausch darüber, welche sozialrechtlichen Themen die Mitglieder gegenwärtig in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich am meisten beschäftigen. Möglicherweise resultieren daraus dann fachliche Anregungen und Ideen für die nächsten Tagungen des Verbandsausschusses. Dieser Ansatz wird aufgenommen und für das Jahr 2023 ein entsprechendes Zusammenkommen geplant.

*Dr. Martin Krasney,
Vorsitzender des Verbandsausschusses*



Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens

Systematische Gesamtdarstellung mit zahlreichen Beispielen und Mustertexten

Von Prof. Dr. Otto Ernst Krasney, Prof. Dr. Peter Udsching, Dr. Andy Groth und Dr. Miriam Meßling

8., völlig neu bearbeitete Auflage 2022, XXXIV, 709 Seiten, fester Einband, € 104,-. ISBN 978-3-503-20629-2

eBook: € 94,90. ISBN 978-3-503-20630-8

Mit diesem Handbuch erschließen Sie sich systematisch die **allgemeinen Grundsätze des sozialgerichtlichen Verfahrens**: Klagearten, Besonderheiten des vorläufigen Rechtsschutzes und des Sachverständigenbeweises, das erstinstanzliche und das Berufungsverfahren, Revision und Beschwerde.

Systematische Zusammenhänge werden aufgezeigt, zugleich Antworten auf wesentliche Einzelfragen gegeben, materielles Recht und Prozess stets zusammengeführt. **Zahlreiche Anwendungsbeispiele, Mustertexte** und der lexikalisch aufgebaute Anhang mit Erläuterungen der für das SGG spezifischen Begriffe sind eine verlässliche Hilfe für die praktische Arbeit.



Online informieren und versandkostenfrei bestellen
www.ESV.info/20629

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Auf Wissen vertrauen

Ankündigung von Veranstaltungen



55. Kontaktseminar

27./28. Februar 2023 in Kassel

Familienleistungen im Bermudadreieck zwischen Verwaltungs-, Steuer- und Sozialrecht

Bundessozialgericht
Graf-Bernadotte-Platz 5 – 34119 Kassel – Elisabeth-Selbert-Saal

Themen:

Befund – eine Analyse der Ausgangslage

Prof. Dr. Katharina von Koppenfels-Spies

Leistungen für Kinder im Familienverbund

Interaktionen – Friktionen – Interdependenzen

Sozialrechtliche Perspektive

Dr. Christine Fuchsloch

Verwaltungsrechtliche Perspektive

Dr. Thomas Meysen

Steuerrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Gregor Nöcker

Familienrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Angie Schneider

Neue Leistungen für Kinder – Kindergrundsicherung

Leistungen für Kinder im Europäischen Kontext

Sarah Molter

Kinder als Armutsrisiko

Dr. Romy Ahner

Kindergrundsicherung – Hintergrund

Prof. Dr. Anne Lenze

Umsetzung in rechtliche Vorgaben

Dr. Franziska Vollmer

Umsetzung der rechtlichen Vorgaben

Dr. Björn Harich

Das vollständige Programm finden Sie unter:

www.Sozialrechtsverband.de

Es wird eine Tagungsgebühr erhoben:

für Mitglieder 60 € | für Nichtmitglieder 120 €

Ihre Anmeldung bitte bis zum 27. Januar 2023:

Gabriele Griesel

Geschäftsstelle Deutscher Sozialrechtsverband e.V.

c/o Bundessozialgericht

Graf-Bernadotte-Platz 5

34119 Kassel

info@sozialrechtsverband.de



Bundestagung

5./6. Oktober 2023 in Düsseldorf

Soziale Sicherung Selbstständiger

Deutsche Rentenversicherung Rheinland
Königsallee 71 – 40215 Düsseldorf

zu den Themenbereichen:

- Abhängige Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit
- Alterssicherung
- Auftragsmangel / Arbeitslosigkeit

mit Vorträgen u.a. von

- *Prof. Dr. Wiebke Brose, Jena*
- *Andreas Heinz, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht, Kassel*
- *Dr. Petra Knorr, Richterin am Bundessozialgericht, Kassel*
- *Gundula Roßbach, Präsidentin DRV Bund, Berlin*
- *Dr. Rolf Schmachtenberg, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin*

Das vollständige Programm und die Einzelheiten zur Anmeldung demnächst auf unserer Homepage:

www.Sozialrechtsverband.de

Impressum

Herausgeber

Deutscher Sozialrechtsverband e.V.
Graf-Bernadotte-Platz 5 – 34119 Kassel

Geschäftsstelle

Gabriele Griesel

Telefon 0561 / 31 07-210

eMail info@sozialrechtsverband.de

Redaktion (V.i.S.d.P.)

Richter am BSG Olaf Rademacker

Verlag

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
10785 Berlin – www.ESV.info

2 Ausgaben jährlich